

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2685/2018-14

25. Februar 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER und

Dr. Christoph HERBST

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Marianna MUHR-FEIERTAG, LL.M. (WU)
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***** *****, ***** **, **** ***** , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Johann Postlmayr, Stadt-
platz 6, 5230 Mattighofen, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes
Oberösterreich vom 15. Mai 2018, Z LVwG-602140/10/DM, in seiner heutigen
nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. April 2008, Z VerkR01-
1395-2008, kundgemacht durch Aufstellen von Verkehrszeichen gemäß § 52
lit. a Z 10a und 10b StVO 1960, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verord-
nungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit auf § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 gestützter Verordnung vom 1. April 2008, Z VerkR01-1395-2008, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf der B 154 Mondseestraße im Bereich von StrKm. 3,850 bis StrKm. 8,075 (in beide Fahrtrichtungen) erlassen. Gemäß dem Verordnungstext ist die Verordnung durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen, wobei bei Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung eine Zusatztafel "4,2 km" gemäß § 54 Abs. 5 lit. b StVO 1960 unterhalb des Verkehrszeichens anzubringen ist. 1
2. Im Verordnungsakt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck befindet sich weiters eine Verordnung vom 1. September 2011, Z VerkR01-1146-102-2010. In dieser Verordnung ist für die B 154 Mondseestraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h im Bereich von StrKm. 8,072 bis StrKm. 3,850 (Fahrtrichtung: entgegen der Kilometrierung) vorgesehen. Gemäß dem Verordnungstext ist die Verordnung durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Länge von 4,2 km. 2

3. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Juni 2017 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass er als Lenker eines PKW am 20. Mai 2017 auf der B 154 bei StrKm. 5,191 die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 76 km/h in Fahrtrichtung Straßwalchen überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen worden sei. Dadurch sei die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt worden. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch. 3
4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Oktober 2017 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von € 500,- (im Uneinbringlichkeitsfall Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden) wegen der angelasteten Überschreitung der kundgemachten Höchstgeschwindigkeit auf der B 154 bei StrKm. 5,191 verhängt. Das Straferkenntnis stützte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf die am 1. April 2008 erlassene (und am 10. April 2008 durch Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen kundgemachte) Verordnung und führte aus, dass die Verordnung vom 1. September 2011 lediglich zur Digitalisierung der bestehenden Verordnung im Verwaltungssystem OSIS-VZ erforderlich gewesen sei. Auch sei mit der Verordnung vom 1. September 2011 die vorangegangene Verordnung inhaltlich nicht abgeändert worden, weshalb vor der Erlassung der Verordnung vom 1. September 2011 kein Anhörungsverfahren notwendig gewesen sei. 4
5. Gegen das Straferkenntnis vom 11. Oktober 2017 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin führte der Beschwerdeführer unter anderem aus, dass die Verordnungen vom 1. September 2011 und vom 1. April 2008 gesetzwidrig seien, weil vor ihrer Erlassung kein Anhörungsverfahren iSd § 94f Abs. 1 lit. a StVO durchgeführt worden sei. 5
6. Mit Erkenntnis vom 15. Mai 2018 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit der Begründung ab, dass die Verordnung vom 1. September 2011 lediglich zur Digitalisierung der bestehenden Verordnung im Verwaltungssystem OSIS-VZ erforderlich gewesen sei und eine inhaltliche Abänderung der verkehrspolizeilichen Anordnung nicht erfolgt sei, weshalb das Verkehrsverbot seit 2008 unverändert bestehe. Eine Kundmachung der Verordnung vom 1. September 2011 sei nicht erfolgt. Für das verwaltungsgerichtliche 6

Verfahren sei daher die Verordnung vom 1. April 2008 relevant, bei der die gesetzlichen Bestimmungen für das Zustandekommen der Verordnung eingehalten worden seien. Das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Gesetzwidrigkeit der Verordnung betreffend die Fahrtrichtung Mondsee (wonach das die Geschwindigkeitsbeschränkung anzeigende Verkehrszeichen zu weit vom Fahrbahnrand entfernt aufgestellt worden sei) sei nicht maßgeblich, weil der Beschwerdeführer in Fahrtrichtung Straßwalchen unterwegs gewesen sei.

7. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen der Anwendung einer gesetzwidrigen generellen Norm und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Darin bringt der Beschwerdeführer insbesondere die folgenden Bedenken gegen die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. April 2008 vor:

7.1. Das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (in Fahrtrichtung Straßwalchen) sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden, weil das Verkehrszeichen, welches das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrtrichtung Straßwalchen anzeige, 4,7 m anstatt – wie von § 48 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960 vorgesehen – höchstens 2,5 m vom Fahrbahnrand aufgestellt sei. Dieses Verkehrszeichen befinde sich auf Rückseite des Verkehrszeichens, mit dem der Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrtrichtung Mondsee angezeigt wird.

7.2. Die Behörde habe vor Erlassung der Verordnung vom 1. April 2008 kein Anhörungsverfahren durchgeführt.

7.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe den Beschwerdeführer in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Gleichheitsrecht und im Recht auf ein faires Verfahren, verletzt, weil es das Parteienvorbringen, wonach das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung gesetzwidrig kundgemacht worden sei, außer Acht gelassen habe. Auch sei der Beschwerdeführer im Recht auf eine wirksame Beschwerde sowie im Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden, weil ihm keine Einsicht in den Verwaltungsakt gewährt worden sei.

8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck haben die Akten vorgelegt. 11

9. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat folgende – auszugsweise wiedergegebene – Stellungnahme übermittelt: 12

"[...]

Aus dem Verordnungsakt, VerkR01-1395-2008, ergibt sich, dass auf der B154 Mondseestraße von km 3,850 bis km 8,075 in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h verboten ist. Ebenso wurde eine Zusatztafel '4,2 km' verordnet.

Für die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen hatte die Straßenmeisterei Mondsee zu sorgen und wurde dem am 10.04.2018 um 11:45 Uhr Rechnung getragen und die Verkehrszeichen ordnungsgemäß und nachweislich aufgestellt (Aktenvermerk).

Im Zuge der GPS-gestützten Digitalisierung der verkehrspolizeilichen Regelungen im Doris-basierten (Digitales Orthografisches Rauminformationssystem OÖ) System 'OSIS-VZ' (Orthografisches Straßeninformationssystem Verkehrszeichen) wurde die Verordnung vom 01.09.2011, VerkR01-1146-102-2010, erlassen. Auch dabei wurde verordnet, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h mit der Einschränkung auf einer Länge von 4,2 km verboten ist, weshalb sowohl die bereits ordnungsgemäß und nachweislich aufgestellten Verkehrszeichen als auch die Zusatztafel weiterhin ihre unveränderte Gültigkeit behalten haben.

Eine inhaltliche Abänderung der Verordnung erfolgte nicht.

Der örtliche Geltungsbereich wurde unwesentlich (weniger als 5 Meter) und ohne Überschreitung des im Jahr 2008 verordneten Geltungsbereiches verordnet. Ein neuerliches Verordnungs- bzw. Anhörungsverfahren war aufgrund der Tatsache, dass keine inhaltlich wesentliche Änderung der Restriktionen erfolgte und die Verordnung vom 01.09.2011 lediglich zum Zweck der Digitalisierung erlassen wurde, nicht notwendig.

Der Beschuldigte hatte mangels Parteienstellung im Verordnungsverfahren auch kein Akteneinsichtsrecht.

Die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen ergibt sich aus dem folgenden Lichtbild:

[Lichtbild: Verkehrszeichen, das den Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrtrichtung Straßwalchen anzeigt]

Der Beschwerdeführer gibt an, dass das Verkehrszeichen in einer Entfernung von 4,7 Metern vom Fahrbahnrand angebracht wäre.

Dazu ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer dabei von den Verkehrszeichen in Fahrtrichtung Mondsee spricht. Im tatgegenständlichen Verfahren wurde die Übertretung jedoch in Fahrtrichtung Straßwalchen gesetzt. Aus dem Lichtbild ergibt sich zweifelsfrei, dass die Verkehrszeichen unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse jedenfalls ordnungsgemäß angebracht wurden.

Die Anwendung gesetzeswidriger Verordnungen ist im gegenständlichen Fall keinesfalls gegeben.

[...]"

II. Rechtslage

1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. April 2008, Z VerkR01-1395-2008, lautet – auszugsweise – wie folgt:

13

"BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖCKLABRUCK
[...]"

Verordnung

betreffend die Verkehrsbeschränkungen auf der B154 Mondseestraße
in Oberhofen am Irrsee

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 ist auf der B154 Mondseestraße von km 3,850 bis km 8,075 in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten der Fahrge-
schwindigkeit von 80 km/h verboten.

Die Verordnung vom 13.09.1999, VerkR01-1961-1999 betreffend eine 80 km/h
Geschwindigkeitsbeschränkung von km 4,795 bis km 5,480 und die Verordnung
vom 10.04.1996 betreffend eine 80 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von
km 6,275 bis km 8,075 werden durch diese Verordnung ersetzt.

Für die Aufstellung des Verkehrszeichens '80 km/h Geschwindigkeitsbeschrän-
kung' nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 mit der Zusatztafel '4,2 km' nach § 54
Abs. 5 lit. b StVO 1960 jeweils beim Beginn der Beschränkung und für die Aufstel-
lung des Verkehrszeichens 'Ende der 80 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung'
nach § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 jeweils am Ende der Beschränkung sowie für die
Entfernung der nicht mehr entsprechenden Verkehrszeichen nach § 52 lit. a
Z 10b StVO 1960 hat die Straßenmeisterei Mondsee zu sorgen.

Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist anher bekannt zu geben.

Für den Bezirkshauptmann:

[...]

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Mondsee
2. Gemeindeamt Oberhofen am Irrsee
3. Polizeiinspektion Mondsee"

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960) BGBl. 159/1960 idF BGBl. I 42/2018, lauten – auszugsweise – wie folgt:

14

"§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

[c) – d)...

[...]

§ 44. Kundmachung der Verordnungen

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmar-

kierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen 'Autobahn', 'Ende der Autobahn', 'Autostraße', 'Ende der Autostraße', 'Einbahnstraße', 'Ortstafel', 'Ortsende', 'Internationaler Hauptverkehrsweg', 'Straße mit Vorrang', 'Straße ohne Vorrang', 'Straße für Omnibusse' und 'Fahrstreifen für Omnibusse' in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

[...]

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen

[(1) – (4) ...]

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen. Sind auf einer Anbringungs Vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

(6) [...]

§ 52. Die Vorschriftenzeichen

Die Vorschriftenzeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) – c) [...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. 'GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)'

[Zeichen]

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10b. 'ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG'

[Zeichen]

Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.

[...]

§ 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die

Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) [...]

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

c) – h) [...]

(2) [...]"

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. April 2008, Z VerkR01-1395-2008, entstanden. 15

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Verordnung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 16

2. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes beziehen sich darauf, ob das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (in Fahrtrichtung Straßwalchen) gesetzmäßig kundgemacht wurde. 17

2.1. Gemäß § 48 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960 darf bei seitlicher Anbringung der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. 18

3. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgebracht, dass das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (in Fahrtrichtung Straßwalchen) bei StrKm. 3,850 nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, weil das 19

Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a 10b StVO 1960 4,7 m anstatt – wie in § 48 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960 gesetzlich vorgesehen – höchstens 2,5 m vom Fahrbahnrand aufgestellt worden sei.

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck geht in ihrer Gegenschrift auf dieses Vorbringen nur insofern ein, als sie ausführt, dass der Beschwerdeführer eine fehlerhafte Kundmachung der Verordnung durch das Verkehrszeichen in Fahrtrichtung Mondsee behauptete, die Übertretung jedoch in Fahrtrichtung Straßwalchen gesetzt worden sei. Die Verordnung sei durch die entsprechenden Verkehrszeichen unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse ordnungsgemäß kundgemacht worden. 20

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss für die ordnungsgemäße Kundmachung einer Straßenverkehrsverordnung auch das Ende des verordneten Geltungsbereichs in gesetzmäßiger Weise kundgemacht sein (vgl. VfGH 14.3.2018, V 114/2017). 21

3.3. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Abstände von Verkehrszeichen zur Fahrbahn kann die mangelhafte Kundmachung einer Straßenverkehrsverordnung bedeuten (VfSlg. 5289/1966). 22

3.4. Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof Bedenken, ob das Verkehrszeichen, mit dem das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrtrichtung Straßwalchen angezeigt wird, entsprechend § 48 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960 angebracht und die Verordnung vom 1. April 2008, Z VerkR01-1395-2008, ordnungsgemäß iSd § 44 StVO 1960 kundgemacht wurde. 23

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. April 2008, Z VerkR01-1395-2008, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 24

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 25

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 26

Wien, am 25. Februar 2019

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Die Schriftführerin:

MUHR-FEIERTAG, LL.M. (WU)